

Richtlinien über die Benutzung des Stadtwappens durch Dritte gemäß Ratsbeschluss vom 09.10.1975

1. Das Wappen darf nur in schwarz-weiß oder in seinen Originalfarben benutzt werden.
2. Der Eindruck hoheitlicher Befugnisse darf nicht entstehen.
3. Als Interessenten für den Gebrauch des Wappens werden zugelassen:
 - a) Ortsverbände der politischen Parteien;
 - b) Vereine, die ihren Sitz innerhalb der Stadt Lohmar haben;
 - c) Gewerbetreibende, die innerhalb der Stadt ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben.
4. Privatpersonen sind ausgeschlossen.
5. Gewerbetreibenden wird der Gebrauch nur gestattet, soweit damit für die Stadt ein Werbeeffect über ihre Grenzen hinaus verbunden ist.
6. Besonders bei dem Gebrauch des Wappens durch Gewerbetreibende muss sichergestellt sein, dass das Wappen offensichtlich nur den Herkunftsort bezeichnet und nicht als Warenzeichen o.ä. missverstanden werden kann.
7. Die Gebrauchsgestattung wird nur widerruflich durch den Bürgermeister für bestimmte Fälle erteilt.